

BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmvit.gv.at

Mag. Martina Höllrigl
Sachbearbeiter/in

martina.hoellrigl@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 5512
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

An

1. alle Landeshauptmänner
2. Bundesministerium für Inneres
3. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz

Geschäftszahl: BMVIT-179.723/0043-IV/ST1/2018

Wien, am 8. November 2018

Erlass betr. Ausnahme von den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich Lenk- und Ruhezeiten und Fahrtunterbrechungen für Fahrzeuge, die für Aufräumarbeiten nach den Unwetterkatastrophen in Tirol (Region Osttirol/Bezirk Lienz) eingesetzt wurden bzw. werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

An das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) wurde das Problem herangetragen, dass Unternehmen bzw. Lenker, die Transport- bzw. Aufräumarbeiten infolge der Unwetterschäden durchführen (Katastropheneinsätze), an die von der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vorgesehenen Grenzen für Lenk- und Ruhezeiten bzw. Lenk und Ruhepausen stoßen können.

Diese Transportfahrten bzw. Katastropheneinsätze in Osttirol stellen dringend erforderliche Notfallmaßnahmen in einer Ausnahmesituation dar.

Nach Ansicht des BMVIT handelt es sich bei diesen Fahrten um dringend notwendige Transporte zur Beseitigung der infolge der Unwetter entstandenen Schäden und es ist somit die Anwendung der Ausnahmeregelung des Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gerechtfertigt.

Gemäß Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 können die Mitgliedstaaten in dringenden Fällen eine vorübergehende Ausnahme für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen zulassen, über die die Kommission sofort zu unterrichten ist.

Demnach gelten Art. 6 bis 9 dieser Verordnung vorübergehend nicht für Fahrzeuge, die für Katastropheneinsätze verwendet werden, um die durch Unwetter entstandenen Schäden zu beseitigen.

Diese Ausnahme bezieht sich auf den **Zeitraum ab 5. November 2018** und wirkt somit für 30 Tage **bis 4. Dezember 2018**.

Die betroffenen Unternehmen müssen solche Transporte entsprechend dokumentieren.

Im Rahmen des Katastrophenschutzes sind nicht nur Gemeinde- sondern auch Landesbehörden (je nach landesgesetzlicher Regelung) zuständig.

Um Probleme bei Kontrollen zu vermeiden und entsprechende Rechtssicherheit für die Unternehmen und die Lenker herzustellen, ist für die jeweiligen Lenktage eine Bestätigung der jeweils zuständigen Katastrophenschutzbehörde im Rahmen von Katastropheneinsätzen auszustellen.

Diese Bestätigungen sind vom Lenker ab Ausstellung insgesamt 29 Tage lang mitzuführen und dann im Unternehmen aufzubewahren.

Damit kann die entsprechende Rechtssicherheit, dass diese Ausnahme in Anspruch genommen worden ist, bei allfälligen Kontrollen gewährleistet werden.

Beilage: Bestätigung betr. Lenktage

Für den Bundesminister:
Dr. Wilhelm Kast